



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

29. Mai 2023

Nr. 05/23

Inhalt

- 1 Zweite Änderung der UNlcert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 25.05.2023

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

**Zweite Änderung der UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Hochschule Nordhausen
Vom 25.05.2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und § 8 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 26. Juni 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 28/2019, S. 1087), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2023, S. 150) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Änderung der UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 06/2022, S. 2), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 25/2022, S. 2) Die Hochschulversammlung der Hochschule Nordhausen hat am 24. Mai 2023 die Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschlossen, der Präsident hat am 25.05.2023 die Zweite Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

Die UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 28. Februar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 06/2022, S. 2), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen vom 7. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen Nr. 25/2022, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abschlüsse auf der UNICert®-Stufe II werden kumulativ erworben und ergeben sich aus den Noten der Studienleistung oder Teilleistungen, die in dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt im Umfang von 8 SWS erworben wurden. Die Abschlüsse auf der UNICert®-Stufe III werden auf Basis einer gesonderten Prüfung nach erfolgreichem Abschluss der Sprachlehrveranstaltungen (im Umfang von 8 SWS) vergeben, mit Ausnahme der Prüfung „Mündliche Prüfung: Präsentation und Diskussion“. Die Note der Studienleistung „Mündliche Prüfung: Präsentation und Diskussion“ in Stufe III, die in dem entsprechenden Ausbildungsabschnitt erworben wurde, geht als fachgebietstypische Vorleistung in die Gesamtnote gemäß Absatz 6 ein. Das Sprachenzentrum bietet in der Regel in der Prüfungszeit einen Termin für die Stufe III-Prüfungen an.“

(2) In § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung wird die Tabelle durch die nachfolgende Tabelle ersetzt:

Stufe I	<u>Mündliche Prüfung:</u> Präsentation und Diskussion	20 min
	<u>Mündliche oder schriftliche Prüfungen:</u> Hörverstehen oder Audio-Visuelles- Verstehen Leseverstehen	20 min 60 min
	<u>Schriftliche Prüfung:</u> Klausur schriftliche Textproduktion	60 min
Stufe III	<u>Mündliche Prüfung:</u> Präsentation und Diskussion	30 min
	<u>Mündliche oder schriftliche Prüfungen:</u> Hörverstehen oder Audio-Visuelles- Verstehen Leseverstehen	30 min 60 min
	<u>Schriftliche Prüfungen:</u> Klausur schriftliche Textproduktion	90 min

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, den Wortlaut der UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule Nordhausen in der mit Artikel 1 geänderten Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Die Änderung der UNICert® Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmals immatrikuliert wurden.
- (3) Für Studierende, die sich bis zum 30.09.2022 an der Hochschule Nordhausen immatrikuliert haben, gilt die neu gefasste Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Artikel 1 Nr. 1 nur, wenn sie dies bei der Anmeldung zur UNICert®-Prüfung beantragen.

Nordhausen, 25.05.2023

Der Präsident

Hochschule Nordhausen